

Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgabe September 2020



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Zudem bringen wir Sie hinsichtlich der jüngsten Personalveränderungen auf den neuesten Stand und berichten über die Wiedereröffnung der Cafeteria sowie die Umbaupläne im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes Köln-Blumenthalstraße. Der Newsletter endet wie gewohnt mit einer Terminvorschau auf geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Im Hinblick auf die nach wie vor andauernde Coronapandemie wünschen wir Ihnen, dass Sie in der kommenden Zeit gesund bleiben!

Ihr Newsletter-Team

Auswahl aktueller Entscheidungen

Vergütung nach § 612 Abs 1 BGB – tarifwidrig angeordnete Rufbereitschaft

Zur Rechtsfolge einer tarifwidrigen Anordnung von Rufbereitschaft bei Ärzten.

Urteil vom 04.03.2020 - [3 Sa 218/19](#)

Arbeitnehmereigenschaft – IT-Operator im Bereich Veranstaltungstechnik

1. Ein Arbeitsvertrag nach § 611 a Abs. 1 BGB ist nicht gleichzusetzen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 SGB IV.
2. Maßgeblich für die Einordnung einer selbstständigen Tätigkeit ist es, wenn der Selbstständige selbst entscheiden kann, ob er überhaupt und gegebenenfalls an welchen Tagen er eine Tätigkeit erbringt.
3. Die Bindung an einen für die Tätigkeit typischen Arbeitsort (hier: ausschließlich bei den jeweiligen Kunden vor Ort stattfindende Veranstaltungen) besagt nichts über eine persönliche Abhängigkeit.

4. Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Abhängigkeit sind auch wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten und unternehmerische Risiken zu berücksichtigen, nicht aber bei der persönlichen Abhängigkeit.

5. Die Möglichkeit, anderen Tätigkeiten nachzugehen, ist ein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit, wobei es hierbei auf die tatsächliche Ausführung einer anderweitigen Tätigkeit nicht ankommt, sondern nur auf die Möglichkeit, dies zu tun.

Urteil vom 12.03.2020 - [8 Sa 507/19](#)

Zeugnisdatum – Arbeitsendzeugnis

Das Zeugnisdatum, mit dem ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis versehen wird, hat regelmäßig den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen, nicht dagegen den Tag, an dem das Zeugnis tatsächlich physisch ausgestellt worden ist.

Beschluss vom 27.03.2020 - [7 Ta 200/19](#)

Unzufriedenheit mit beigeordnetem Rechtsanwalt – Aufhebung Beiordnung – Beschwerde gegen Prozesskostenhilfebewilligung

Eine Partei, die mit der Vertretung des ihr nach § 121 Abs. 2 ZPO beigeordneten Rechtsanwalts unzufrieden ist, kann weder erfolgreich die Aufhebung der Beiordnung verlangen noch in zulässiger Weise Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfebewilligung einlegen.

Beschluss vom 23.04.2020 - [9 Ta 38/20](#)

Berufsausbildungsverhältnis – Kündigungsschutzklage und Schlichtungsverfahren – Anerkenntnisurteil

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht in Betracht, wenn der Auszubildende vor Durchführung eines Schlichtungsverfahrens Kündigungsschutzklage erhebt und die Parteien sich in dem Schlichtungsverfahren auf den Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses einigen. Das gilt auch dann, wenn die beklagte Partei im Anschluss an die Einigung vor dem Schlichtungsausschuss ein Anerkenntnis erklärt.

Beschluss vom 24.04.2020 - [9 Ta 46/20](#)

Ausstellung eines Zwischenzeugnisses – Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Prozesskostenhilfe

Wird im Fall einer (voreiligen) Zeugnisklage ohne vorherige außergerichtliche Geltendmachung das Zeugnis nicht zeitnah erteilt, kann für die – anschließende – weitere Rechtsverfolgung PKH zu bewilligen sein.

Beschluss vom 04.05.2020 - [1 Ta 59/20](#)

Leistungsklage – Mutwilligkeit – nicht erfolgte außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung

Eine Leistungsklage ist regelmäßig mutwillig i.S.d. § 114 Abs. 2 ZPO, wenn der Kläger die Gegenseite zuvor nicht außergerichtlich zur Leistung aufgefordert hat.

Beschluss vom 06.05.2020 - [9 Ta 48/20](#)

Arbeitsvertrag – Vertreter – Vollmacht – Duldungsvollmacht – Anscheinsvollmacht – Auslegung – Darlegungslast – Passivlegitimation

Nur wenn der Verhandlungspartner des Arbeitnehmers bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine Willenserklärung als bevollmächtigter Vertreter zweier Gesellschaften abgegeben hat und lediglich ungewiss ist, in wessen Namen, das heißt für welche Vertretene der Vertreter den Vertrag abgeschlossen hat, findet die Auslegungsregelung des § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB Anwendung. Es handelt sich dann in erster Linie um eine Frage der Auslegung der Willenserklärung des Vertreters. Konnte aber der klagende Arbeitnehmer schon eine Vollmacht des Vertragspartners – auch eine Duldungsvollmacht oder eine Anscheinsvollmacht – nicht darlegen und erst recht die zugrunde zu legenden Tatsachen nicht beweisen, so kommt die Auslegungsregelung nicht zur Anwendung, sondern nur die Vorschriften über den Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Urteil vom 07.05.2020 - [6 Sa 306/19](#)

Vollstreckungsabwehrklage – wechselseitige Zahlungsansprüche – geschlossener Vergleich

1. Ein Arbeitgeber kann im Hinblick auf § 286 Abs. 1 ZPO den Nachweis, dass die auf eine gezahlte Abfindung entfallene Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag an das zuständige Finanzamt abgeführt wurden, ohne Weiteres dadurch führen, dass er die entsprechende Gehaltsabrechnung des betreffenden Arbeitnehmers, das monatliche Lohnjournal für alle Arbeitnehmer in geschwätzter Fassung (bis auf die Angaben zum betreffenden Arbeitnehmer) und das Protokoll der elektronischen Lohnsteueranmeldung einschließlich des Transfertickets an das Finanzamt vorlegt. In diesem Falle kann sich der Arbeitgeber auf den sog. besonderen Erfüllungseinwand im Sinne der Rechtsprechung des 5. Senats des BAG berufen (vgl. BAG, Urteil vom 17. Oktober 2018 – 5 AZR 538/17, Rn. 18, juris).

2. Im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO muss der Nachweis der Erfüllung bzw. des (besonderen) Erfüllungseinwands nicht durch öffentliche Urkunden i.S.v. § 775 Nr. 4 ZPO erbracht werden, da diese Regelung nur bei der einstweiligen Einstellung bzw. Beschränkung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsorgan gilt. Im Rahmen der materiell-rechtlichen Vollstreckungsabwehrklage reicht der Nachweis i.S.v. § 286 Abs. 1 ZPO aus.

Urteil vom 08.05.2020 - [4 Sa 324/19](#)

Fristlose Kündigung – Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Anzahl der Ärzte – Anzahl der Erstbescheinigungen

Zur Frage, wodurch der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert werden kann.

Urteil vom 13.05.2020 - [6 Sa 663/19](#)

Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur geplanten Einstellung

Zur Unterrichtung des Betriebsrats über in einem Bewerbungsmanagementsystem hinterlegte Bewertungen und Kommentare der Recruiter.

Beschluss vom 15.05.2020 - [9 TaBV 32/19](#)

Angebot unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis

Auslegung von § 4 Nr. 1 Tarifvertrag zur Leih-/Zeitarbeit für die Metall- und Elektroindustrie NRW

1. Eine Unterbrechung im Sinne von § 4 Nr. 1 TV LeiZ liegt nur bei einer „rechtlichen“ Unterbrechung der Überlassung vor.

2. § 4 Nr. 1 TV LeiZ verpflichtet den Entleiher zum Angebot eines Arbeitsvertrages mit einer der bisher vom Leiharbeitnehmer ausgeübten entsprechenden Tätigkeit.

Urteil vom 20.05.2020 - [3 Sa 691/19](#)

Vollendetes Beschäftigungsjahr

Zur Auslegung einer Betriebsvereinbarung und des dort verwendeten Begriffs „vollendete Beschäftigungsjahre“.

Urteil vom 28.05.2020 - [6 Sa 717/19](#)

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen steht in einem Sic-non-Fall nicht entgegen, dass die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers sowohl in einem vorab geführten Statusverfahren als auch in einem weiteren Rechtsstreit der Parteien vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit verneint worden ist.

Beschluss vom 08.06.2020 - [9 Ta 57/20](#)

Interessenausgleich – Sozialplan – coronabedingte Stilllegung

Ein Interessenausgleich – sowie der dazu gehörende Sozialplan – bei einer Fluggesellschaft, der aus dem Jahre 2015 stammt, erfasst als konkrete Änderung des Flugbetriebes jedenfalls nicht die coronabedingte Stilllegung des gesamten Flugbetriebes, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Interessenausgleichs gerade einmal die Neuausrichtung des Flugbetriebes hin zum Wet-Lease-Operator unter möglicher Schließung einzelner Stationen zu nicht näher definierten Zeitpunkten geplant war. Der Sozialplan aus dem Jahre 2015 kann daher nicht die sozialen Nachteile der Arbeitnehmer mildern, die mit der nunmehr geplanten Stilllegung des gesamten Flugbetriebes verbunden sind.

Beschluss vom 12.06.2020 - [7 TaBV 69/19](#)

Ordnungsgemäße Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Für eine ordnungsgemäße Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements genügt die bloße Existenz einer Regelung zu der Datenverwendung in einer Betriebsvereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 167 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, der ausdrücklich einen konkreten Hinweis an den Arbeitnehmer verlangt. Dem kann der Arbeitgeber im Einladungsschreiben nur mit einem inhaltlichen Hinweis Rechnung tragen.

Urteil vom 17.06.2020 - [3 Sa 153/20](#)

Leidensgerechte Beschäftigung

Annahmeverzugsansprüche sowie Schadenersatzansprüche wegen nicht erfolgter Zuweisung einer leidensgerechten Beschäftigung.

Urteil vom 18.06.2020 - [8 Sa 27/18](#)

Fristlose Kündigung – sexueller Übergriff – keine Wiederholung einer bereits erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme – rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung nach § 184i StGB des gekündigten Arbeitnehmers – beigezogene Straftakte – Urkundsbeweis

Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen eines sexuellen Übergriffs ist gerechtfertigt, wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass ein männlicher Arbeitnehmer einer Kollegin mit einer Hand erst in ihren Schritt gefasst hat, sich dann selber in den Schritt fasst und anschließend „Oh, da tut sich ja was“ ausruft.

Urteil vom 19.06.2020 - [4 Sa 644/19](#)

Vergütungsanspruch – Entgeltgruppe – schwierige Tätigkeit – Eingruppierung

Für die Bestimmung eines Arbeitsvorgangs ist das Arbeitsergebnis maßgebend. Zu einem Arbeitsvorgang gehören alle Tätigkeiten und Arbeitsschritte, die demselben Arbeitsergebnis dienen. Mit der Bildung von Serviceeinheiten werden die zur Erledigung eines Rechtsstreits erforderlichen Aufgaben des mittleren Justizdienstes den Justizfachangestellten zugeordnet und diesen die ganzheitliche Bearbeitung der in ihrem Qualitätsmanagement anfallenden Tätigkeiten in und mit der Akte zugeordnet. Damit stehen alle Arbeiten im Zusammenhang, die auf der Qualifikationsebene der Justizfachangestellten erforderlich sind und durchgeführt werden, um eine Akte ihrer Erledigung zuzuführen.

Urteil vom 20.06.2020 - [2 Sa 632/19](#)

Aussonderungs- und Absonderungsrechte im Zusammenhang mit Pfandrecht an Rückdeckungsversicherung

1. Eine ordnungsgemäße Wertguthabenvereinbarung i.S.v. § 7 Abs. 1a SGB IV a.F. (§ 7b SGB IV) setzt voraus, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich darüber geeinigt haben, in welchem Umfang ein Guthaben angespart werden soll, das heißt, es muss klar sein, welche Arbeitszeit in welchem Zeit-

raum auf dem Arbeitszeitkonto angespart wird bzw. welches Wertguthaben, das auf welchem konkreten Arbeitszeitumfang beruht, angespart werden soll.

2. Liegt keine derartige Wertguthabenvereinbarung vor, können die Rechte aus der Vereinbarung zum Arbeitszeitkonto nicht dadurch abgesichert werden, dass eine Rückdeckungsversicherung, die der Arbeitgeber abgeschlossen hat, an den Arbeitnehmer verpfändet wird, da mangels zu sichernder Forderung kein akzessorisches Pfandrecht bestellt werden kann.

3. Im Falle der Insolvenz des bisherigen Arbeitgebers und Versicherungsnehmers stellt die Übertragung einer solchen Rückdeckungsversicherung an den neuen Arbeitgeber im Zeitraum zwischen Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung eine anfechtbare Handlung dar, erst recht, wenn es sich bei dem neuen Arbeitgeber um eine nahestehende Person i.S.v. § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO handelt.

Urteil vom 03.07.2020 - [4 Sa 330/19](#)

Interessenabwägung zu § 626 Abs. 1 BGB – Nachschieben von Kündigungsgründen

1. Interessenabwägung zu § 626 Abs. 1 BGB (Einzelfall)

2. Bei einem schwerbehinderten Arbeitnehmer scheidet das Nachschieben von Kündigungsgründen im Kündigungsschutzprozess an der insoweit regelmäßig fehlenden vorherigen Mitteilung dieser Kündigungsgründe an das Integrationsamt. Diese ist, anders als die Betriebsratsanhörung, nicht nachholbar.

Urteil vom 15.07.2020 - [3 Sa 736/19](#)

Ordnungsgeld gegen eine nicht erschienene Partei

Abwägungskriterien bei der Festsetzung von Ordnungsgeld gegen eine nicht erschienene Partei.

Beschluss vom 15.07.2020 - [2 Ta 73/20](#)

Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplans

Zuständigkeit der Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplans bei durchgeführter Betriebsänderung.

Beschluss vom 27.07.2020 - [9 TaBV 27/20](#)

Wiedereröffnung Café Justitia

Am 01. September wurde die Cafeteria im Gerichtsgebäude Köln-Blumenthalstraße nach fast halbjähriger coronabedingter Schließung wiedereröffnet. Das Café ist dienstags bis freitags ab 8.30 Uhr für Sie da. Angeboten werden wie bisher Kaffeespezialitäten und Erfrischungsgetränke, belegte Brötchen, Snacks und ein kleiner Mittagstisch - alles auch zum Mitnehmen. Bitte haben Sie Verständnis für mögliche Einschränkungen wegen der erforderlichen Hygieneschutzmaßnahmen. Mit frischem Schwung freut sich das Café über viele Gäste.



Bild: Café Justitia ist dienstags bis freitags ab 8.30 Uhr geöffnet

Aktuelle Personalveränderungen im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln

Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Jens Tiedemann kehrt am 01.10.2020 nach Beendigung seiner Erprobung an das Arbeitsgericht Köln zurück.

Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Aline Falot-Hausberg, Arbeitsgericht Köln, ist bis zum 31.12.2020 an das Arbeitsgericht Aachen abgeordnet worden.

Frau Richterin Sarah Dempke ist zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Bonn ernannt worden.

Frau Richterin am Arbeitsgericht Teresa Schwarz, Arbeitsgericht Köln, ist zum 01.09.2020 an das Arbeitsgericht Aachen versetzt worden.

Herr Richter am Arbeitsgericht Philipp Busch, Arbeitsgericht Aachen, ist zum 01.09.2020 an das Arbeitsgericht Köln versetzt worden. Derzeit ist er zur Unterstützung an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnet.

Herr RI Pascal von Daak, Arbeitsgericht Aachen, ist am 14.09.2020 an das Oberlandesgericht Köln zum ITD versetzt worden.

Frau RI Sigrun Saballus, Arbeitsgericht Köln, wird mit Wirkung zum 21.09.2020 zum Arbeitsgericht Aachen versetzt.

Am 15.06.2020/01.08.2020 sind die Volljuristen Herr Richard Fluck und Herr Felix Rüter als Regierungsbeschäftigte für Verwaltungs- und Rechtspflegetätigkeiten eingestellt worden.

Am 01.08.2020 ist die Rechtspflegeranwärtlerin Louisa Mayer bei dem Arbeitsgericht Bonn eingestellt worden.

Unternehmenspraxis für dienstjunge Richterinnen und Richter

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. und der Deutschen Gewerkschaftsbund Rechtsschutz GmbH Landesbezirk NRW bekommen dienstjunge Richterinnen und Richter Einblick in die Unternehmenspraxis. Frau Richter am Arbeitsgericht Dr. Aline Falot-Hausberg wird in der Zeit vom 21.09. bis 16.10.2020 eine Unternehmenspraxis bei der Tata Steel Plating Hille & Müller GmbH in Düsseldorf absolvieren. Besonderer Dank gilt insofern der Tata Steel Plating Hille & Müller GmbH, die bereits zum dritten Mal einen Praktikumsplatz anbietet.

Umbaumaßnahme „Barrierefreier Eingangsbereich“

Voraussichtlich ab März 2021 wird der Eingangsbereich zum Gerichtsgebäude Köln-Blumenthalstraße barrierefrei umgebaut. Dafür werden eine Freitreppe, ein begrüntes Vordach und seitlich eine Rampe errichtet, die einen barrierefreien und geschützten Zugang zu dem Gerichtsgebäude auf einer Ebene ermöglichen. Ergänzt wird dies durch den Einbau einer Zugangsschleuse, die modernsten Sicherheitsanforderungen entspricht. Während der einjährigen Bauzeit erfolgt der Zugang zum Gerichtsgebäude über den Seiteneingang Merlostraße. Dorthin wird vorübergehend auch der Nachtbriefkasten verlegt.



Bild: Umbau des Eingangsbereichs zum Gerichtsgebäude Köln-Blumenthalstraße

- **Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte**

Neues aus Berlin und Erfurt – Aktuelle Aspekte des Arbeitsrechts, 17.11.2020 von 16:00 bis 19:00 Uhr, Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

Referenten: Direktor des Arbeitsgerichts Aachen Dr. Klaus Brondics und Richterin am Arbeitsgericht Teresa Schwarz. In Zusammenarbeit mit dem Aachener Anwaltverein.

- **Aachener Anwaltverein**

Arbeitsrecht – Neue Rechtsprechung zu Ausschlussfristen und Urlaub, 08.10.2020, 16.00 bis 19.00 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referent: Rechtsanwalt Andreas Weyand, FA f. ArbR, Aachen

Weitere Informationen finden Sie unter www.aachener-anwaltverein.de

- **Bonner Anwaltverein**

Die Betriebsratsvergütung, 25.11.2020, von 19:00 bis 21:00 Uhr, Online-Seminar

Referent: Prof. Richard Giesen, LMU München

Weitere Informationen finden Sie unter www.bonner-anwaltverein.de

- **Kölner Anwaltverein**

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht – Modul 1 (Onlineseminar 5 Std. FAO), 18.11.2020 von 10:00 bis 16:30 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referent: Präsident des LAG Berlin/Brandenburg a.D. Dr. Hans Friedrich Eisemann

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht – Modul 2 (Onlineseminar 5 Std. FAO), 25.11.2020 von 10:00 bis 16:30 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referenten: RA Dr. Ralf Steffan, Köln, RA Dr. Frank Wilke, Köln

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht – Modul 3 (Onlineseminar 5 Std. FAO), 02.12.2020 von 10:00 bis 16:30 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referentin: Riin am ArbG Dr. Brigitta Liebscher, Köln

Weitere Informationen finden Sie unter www.kav-seminare.de

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).